

Der Personalnachweis nach § 18 BPfIV

51. Jahrestagung der Fachgruppe psychiatrische
Einrichtungen im VKD

Dortmund, 19. Oktober 2017

Maja Nicole Moll
moll@seufert-law.de
089 – 29 033 126

Gesetzgeberisches Ziel

- Gesetzesbegründung:
 - Ziel ist, eine verbesserte Umsetzung der Vorgaben der Psych-PV zu erreichen.

- Gesetzgeber will den Krankenhäusern finanzielle Mittel für die Personalausstattung zur Verfügung stellen, knüpft daran aber letztlich die Bedingung, dass das Geld zweckgebunden verwendet wird

Rechtsgrundlagen: § 18 Abs. 2 und 3 BPfIV

- § 18 Abs. 2 BPfIV enthält mehrere Nachweise:
 - **Satz 1:** Nachweis der tatsächlichen jahresdurchschnittlichen Stellenbesetzung und der Mittelverwendung bei Vereinbarung von § 6 Abs. 4 BPfIV a.F.
 - **Satz 2:** Nachweis, inwieweit die Vorgaben der Psych-PV zur Zahl der Personalstellen für die Jahre 2016-2019 eingehalten wurden
 - **Satz 3:** Nachweis, inwieweit die Vorgaben des GBA-Vorgaben ab 2020 zur Ausstattung mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal eingehalten werden

- § 18 Abs. 3 BPfIV:
 - Nachweis, dass sie im Gesamtbetrag vereinbarten Mittel für Personal vollständig für die Finanzierung von Personal verwendet wurden

§ 18 Abs. 2 Satz 2 BPfIV

■ Wortlaut:

Für die Jahre 2016, 2017, 2018 und 2019 hat das Krankenhaus dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus und den anderen Vertragsparteien nach § 11 nachzuweisen, inwieweit die Vorgaben der Psych-PV zur Zahl der Personalstellen eingehalten werden.

■ Auftrag an Bundesebene: § 9 Abs. 1 Nr. 8 BPfIV:

- bis zum 31. März 2017 die Ausgestaltung des Nachweises nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3, insbesondere den einheitlichen Aufbau der Datensätze sowie das Verfahren für die Übermittlung der Daten;

Psych-Personalnachweis-Vereinbarung (i.F.: PPNV)

- 31. März 2017 knapp verfehlt: PPNV datiert vom 26. Juni 2017

- regelt Geltungsbereich und konkrete Vorgaben für
 - zu vereinbarenden Stellenbesetzung,
 - tatsächlichen Stellenbesetzung,
 - dem Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung,
 - Umsetzungsgrad sowie
 - die Einzelheiten der Übermittlung und Auswertung

§ 18 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BPfIV

- regeln, dass für den Nachweis eine Bestätigung des Jahresabschlussprüfers über die zweckentsprechende Mittelverwendung vorzulegen ist

und

- dass aus dem Nachweis insbesondere die jahresdurchschnittliche Stellenbesetzung in Vollkräften, jeweils gegliedert nach Berufsgruppen, sowie der Umsetzungsgrad der personellen Anforderungen hervorgehen muss
- Frist: 31.03. jeden Jahres, erstmals 01.**08**.2017 für 2016

Umsetzung in den Budgetverhandlungen 2017

- Nachweis für 2016
- § 8 Abs. 1: Übermittlung des Nachweises an InEK und andere Vertragsparteien
- § 8 Abs. 3: Übermittlung umfasst Anlagen 1 und 2 für 2016
- § 8 Abs. 4: für 2016 Übermittlung bis 1. November 2017 verlängert
- § 8 Abs. 5: Genehmigung für BV (16 oder 17) vor 1. August 2017 und keine vollständige Dokumentation der nach § 3 PPNV erforderlichen Angaben: Anlage 1 muss nicht übermittelt werden

Keine Anlage 1 für 2016

- Anspruch nach § 18 Abs. 3 Satz 1 BPfIV:
 - Unterschreitung der Vorgaben der Psych-PV
 - Anlage 1 = Vorgaben der Psych-PV 2016
 - wie Nachweis für Anspruch nach § 18 Abs. 3 Satz 1 BPfIV erbringen? Denn Voraussetzung für Unterschreitung der Vorgaben der Psych-PV ist Kenntnis der Vorgaben der Psych-PV
 - Lösung: „Anlage 1“ – ähnliche Darstellung der VK, die Budget 2016 zu Grunde liegen sowie der entsprechenden PK
 - ohne Unterschrift der Vertragsparteien

Wer hat nachzuweisen

- Anwendungsbereich: § 2 Abs. 1 PPNV = § 1 Abs. 2 Psych-PV
- voll- und teilstationäre Leistungen, ab 2018 auch stationsäquivalente Leistungen
- getrennter Nachweis KJP und Erw
- PSM und Psych gemeinsam: Nachweis für beide Versorgungsbereiche gemeinsam
- Modellvorhaben: wenn Psych-PV nicht angewendet, kein Nachweis

Vorgaben der Psych-PV = Anlage 1 – I

- Das umfasst **ALLES**, was in der Psych-PV angesprochen wird:
 - § 3 Abs. 1: Regeldienst, incl. Stationssockel, Ausfallzeiten, Leitungskräften
 - § 3 Abs. 2:
 - Nachtdienst
 - Bereitschaftsdienst
 - ärztliche Rufbereitschaft
 - ärztlicher Konsiliardienst
 - Nachtkliniken
 - § 3 Abs. 4: abweichend vereinbarte Zahl der Personalstellen
 - § 6 Abs. 2: Ersetzung von Berufsgruppen

Vorgaben der Psych-PV = Anlage 1 - II

- „Vorgaben der Psych-PV“ = im Budget vereinbarte Zahl der Personalstellen nach der Psych-PV: Zwang, die vollständige Umsetzung der Vorgaben zu vereinbaren

- **Ausnahme:** Stufenplan

- ab 2017 Anlage 1 explizit im Rahmen der Budgetverhandlungen zu vereinbaren
 - jahresdurchschnittliche VK, gegliedert nach Psych-PV-Berufsgruppen
 - vereinbarte PK je VK je Berufsgruppe
 - BD und ärztliche Rufbereitschaft berufsgruppenbezogen als VK berücksichtigen
 - Umsetzungsgrad

Tatsächliche Stellenbesetzung = Anlage 2 - I

- jahresdurchschnittliche Stellenbesetzung gegliedert nach Berufsgruppen
- beim Krankenhaus tatsächlich beschäftigtes Personal
- Teilzeit – Umrechnung in VK

Tatsächliche Stellenbesetzung = Anlage 2 - II

- Berücksichtigung von:
 - BD-Vergütung
 - RufBD-Vergütung
 - Überstundenvergütung

- Umrechnung in jahresdurchschnittliche VK

- Berücksichtigung in jeweiliger Berufsgruppe als IST-VK

Tatsächliche Stellenbesetzung = Anlage 2 - III

■ Anrechnungen:

- Auszubildende: Schlüssel nach § 17a KHG
- Psychotherapeuten in Ausbildung: wenn sie eine Vergütung entsprechend des Grundberufes erhalten

Tatsächliche Stellenbesetzung = Anlage 2 - IV

- Ersetzung nach § 6 Abs. 2 Psych-PV

- 1. mit Psych-PV-Berufsgruppen-**Fachkräften**:
 - Erbringung von Regelaufgaben der Berufsgruppe, die sie ersetzen sollen
 - als VK berücksichtigen

- 2. mit anderen **Fachkräften**:
 - nicht im ÄD
 - Erbringung von Regelaufgaben der Berufsgruppe, die sie ersetzen sollen
 - als VK berücksichtigen

Tatsächliche Stellenbesetzung = Anlage 2 - V

- 3. **Fachkräfte** ohne direktes Beschäftigungsverhältnis
 - nur Fachkräfte aus Psych-PV-Berufsgruppen
 - Erbringung von Regelaufgaben der Berufsgruppe, die sie ersetzen sollen
 - als VK berücksichtigen

Fachkraft § 4 Abs. 4 und 5 PPNV

- § 4 Abs. 4: Fachkräfte aus Psych-PV-Berufsgruppen
 - unproblematisch, weil Rückkopplung zu § 6 Abs. 2 Psych-PV

- § 4 Abs. 5: Fachkräfte anderer nicht in § 5 Abs. 1 Psych-PV genannter Berufsgruppen
 - Fachkraft bedeutet abgeschlossene Berufsausbildung in dem entsprechenden Beruf
 - Hilfskräfte nur vorübergehend wg. Arbeitsmarktsituation akzeptabel, siehe amtliche Begründung Psych-PV

Ergebnis Nachweis

- Erfüllung Vorgaben der Psych-PV: keine weiteren Rechtsfolgen
- Nichterfüllung der Vorgaben der Psych-PV: Erhöhungsanspruch gem. § 18 Abs. 3 Satz 1 BPfIV
- Szenarien:
 - Nichterfüllung, aber Geld ausgegeben, da nie ausreichend finanziert
 - Nichterfüllung, aber Geld nicht ausgegeben
 - Erfüllung, aber Geld nicht ausgegeben (Glücksfall?)

Erhöhungsanspruch

- Nachweis für das Jahr **2016** weist Unterschreitung der Vorgaben der Psych-PV aus
- Vorgaben der Psych-PV sind Stellen
- d.h.: maßgeblich sind nicht besetzte Stellen
- im Jahresdurchschnitt 2016 – im Vergleich zu den vereinbarten Stellen = Erfüllung der Vorgaben der Psych-PV

- → Gesamtbetrag 2017 zu erhöhen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 BPfIV n.F. – gilt entsprechend für Nichtumsteiger, § 18 Abs. 3 Satz 5)
- Das heißt: in 2017 gibt es bei Unterbesetzung 2016 erst einmal Geld
- Stellen sind zusätzlich zu besetzen – Prüfung dann in 2018
- Unterbesetzung in 2016 hat in 2017 dann keine negative Konsequenz
- Mehrkosten sind nicht durch VÄW gedeckelt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Seufert Rechtsanwälte
Residenzstraße 12
80333 München

Rechtsanwältin Maja Nicole Moll
moll@seufert-law.de
089 – 29 033 126

